

Die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse auf die Entwicklung des Personals, speziell der Beamtenschaft, in der hessischen Landes- und Kommunalverwaltung



Ulrich Dreßler*

1. Einleitung

In Anbetracht der „Schuldenbremse“ im Grundgesetz (Art. 109 Abs. 3 GG), die in Hessen zusätzlich auch in der Landesverfassung abgesichert ist (Art. 141 HVerf.), stellt sich die Frage nach der zukünftigen Entwicklung der Landesverwaltung, insbesondere der Beamtenschaft. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme nimmt das verfassungsrechtliche Gebot der Rückkehr zum ausgeglichenen Haushalt – ohne die Aufnahme von (neuen) Krediten – den Landtag nicht erst im Jahr 2020, sondern schon in der 19. Legislaturperiode 2014-2019 in die Pflicht. Nach Art. 143 Abs. 1 S. 4 GG sind die Haushalte der Länder schon in den Vorjahren so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die o.a. Vorgabe erfüllt wer-

den kann und auch tatsächlich erfüllt wird. Wenn also das Land die Einhaltung der Schuldenbremse ernst nimmt und (spätestens) im Jahr 2020 (vgl. Art. 143d Abs. 1 GG; Art. 161 HVerf.) ohne die Aufnahme neuer Schulden auskommen will, dann wird es schon jetzt seine *Personalausgaben empfindlich einschränken* müssen; treffen wird diese Sparpolitik wegen des fehlenden Streikrechts vor allem die Landesbeamten. Zusätzlicher Druck besteht dadurch, dass nach dem (von der CDU/FDP Koalition beschlossenen) Gesetz zur Ausführung der landesverfassungsrechtlichen Schuldenbremse (Art. 141-Gesetz) v. 26.6.2013¹ der Verzicht auf neue Schulden zum Haushaltsausgleich schon ab dem Kalenderjahr 2019 vorgesehen ist².

Den hessischen Kommunen kann die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Land und seinen Beamten nicht gleichgültig sein. Anders als beim Land ist der Anteil der Beamten

* Der Autor leitet das Referat „Kommunales Verfassungsrecht, Kommunalaufsicht und kommunale Personalangelegenheiten“ und ist stellvertretender Leiter der Kommunalabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.